

Zeitschrift: Die Bürgerin
Band: - (1916)
Heft: 1

Artikel: Die Frau in der Vormundschaftspflege
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-320108>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zeit sei noch nicht gekommen....

(Von einem Mitarbeiter.)

In den gewerblichen Lehrlingsprüfungen des Kreises Emmental-Oberaargau, die vom 2. bis 4. Oktober abhin in Burgdorf stattfanden, beteiligten sich 71 Lehrlinge und 53 Lehrtöchter. Beinahe die Hälfte der Teilnehmer rekrutierte sich also aus dem weiblichen Geschlecht. In einem Prüfungskreis mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung ist diese Tatsache um so bemerkenswerter. Die Frau muß sich somit in den gewerblichen Berufsarten beinahe so zahlreich betätigen wie der Mann. Sie muß notgedrungen am Konkurrenzkampf teilnehmen, sie muß ins öffentliche Leben hinaustreten; sie hat mithin ein ebenso großes Interesse an der Gestaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wie der Mann.

Dennoch bringen es leitende Politiker fertig, zu behaupten, die Zeit sei noch nicht gekommen, um den Frauen auch nur ein teilweises Mitspracherecht in öffentlichen Angelegenheiten, auch nur das Stimmrecht in der Gemeinde, zu gewähren. Diese Politiker erklären wohl, sie seien prinzipiell für das Frauenstimmrecht, dieses müsse ja kommen, aber die breite Masse des Volkes sei noch nicht dafür zu haben... In der Demokratie könne man nur langsam vorgehen, man müsse der Sache Zeit lassen, — vielleicht noch einige Jahrzehnte, vielleicht noch ein Jahrhundert. — Diese guten Männer, diese überzeugten Anhänger eines noch in weiter Zukunft liegenden Frauenstimmrechts, gleichen dem Vogel Strauß. Sie wollen nicht sehen, daß die Zeit schon da ist, daß die Frau ins öffentliche Leben hinausgetreten ist, daß sie mit Recht verlangt, in öffentlichen Angelegenheiten auch gehört zu werden. Oder sind wir denn hinter andern demokratischen Ländern, hinter Dänemark, Norwegen und Schweden, die das Frauenstimmrecht schon haben, wirklich so schrecklich weit zurück?

Die Frau in der Vormundschaftspflege.

(Von einem Mitarbeiter.)

Zu Stadt und Land amtieren heute schon zahlreiche Frauen als Vormünderinnen. Klagen über ihre Amtsführung sind bis heute keine laut geworden, also ist anzunehmen, sie seien ihrer Aufgabe gewachsen, und dies dürfte denn auch der Grund sein, daß die Frau immer häufiger als Vormünderin bestellt wird. So zählte beispielsweise die Einwohnergemeinde Bern im Jahre 1913 33 Vormünderinnen, im Jahre 1914 deren 57 und 1915 bereits 73. Die Eignung zur Vormundschaftspflege wird der Frau also niemand absprechen können.

Es wäre übrigens höchst verwunderlich, wenn es anders wäre; denn die Vormundschaft hat ja bekanntlich keinen andern Zweck, als ein Ersatzorgan zu sein für die fehlende oder unzulängliche Familie. Wo dem Kinde die Eltern fehlen, wo diese ihre Pflichten nicht erfüllen, wo ein Erwachsener schutzbedürftig wird, tritt die Vormundschaft als Ersatzorgan ein.

Wie zur Familie die Frau und Mutter gehört, so gehört sie naturnotwendig auch zu den Einrichtungen, die die fehlende Familie ersetzen sollen. Sie betätigte sich denn auch

von jeher in intensiver Weise in dieser Richtung. Nur hat die Familie und das Familienleben im letzten Jahrhundert so tiefgehende Veränderungen erfahren, daß das bisherige Recht mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr in Übereinstimmung steht. Während in früheren Zeiten die Mündel oder schutzbedürftigen Familienglieder in der Familie des Vormundes und der nächsten Verwandten Aufnahme fanden, wodurch die Mitarbeit und der Einfluß der Frau als Hausmutter und Erzieherin sich von selbst ergaben, sieht sich die Vormundschaftspflege heute infolge der veränderten Verhältnisse vor ganz andern Aufgaben. Die Erziehung der Mündel vollzieht sich regelmäßig außerhalb der Familie des Vormundes, die Zahl der gefährdeten Kinder wächst mit der zunehmenden Komplikation der wirtschaftlichen Verhältnisse und stellt die Vormundschaftspflege vor immer neue Probleme, die in der Hauptsache Erziehungsprobleme sind.

Die Ausschaltung der Frau von der Vormundschaftspflege, wie sie sich im letzten Jahrhundert allmählich vollzogen hat, führte auf diesem außerordentlich wichtigen Gebiete der staatlichen Fürsorge zu einer Einseitigkeit und zu einer Verkümmern, die von allen Einsichtigen tief beklagt wird. Die Vormundschaftspflege drehte sich je länger je mehr nur noch um die Vermögensverwaltung. Kinder ohne Vermögen erhielten überhaupt keinen Vormund mehr. Dies gilt für unsern Kanton zum guten Teil sogar noch unter dem fortgeschrittenen neuen Zivilgesetzbuch!

Unsere Vormundschaftsbehörden bekümmern sich hauptsächlich um die Mündelvermögen und um vermögensrechtliche Fragen. Die Erziehung, das seelische und körperliche Wohl des Mündels ist ihnen Nebensache. Aus Angst vor der Verantwortlichkeitsklage wird dem Vermögen des Mündels die peinlichste Aufmerksamkeit geschenkt und die Rechnungen doppelt und dreifach geprüft, während die Seele des Mündels in unrichtiger Umgebung vielleicht tausendmal Schaden nimmt. An dem Schicksal so vieler mißhandelter, verwahrloster, geistig und körperlich gefährdeter Kinder, an dem drohenden Ruin ganzer Familien gehen diese Vormundschaftsbehörden vorüber, ohne einen Finger zu rühren. Hier fürchten sie eben keine Verantwortlichkeitsklage!

So lange in unsern Vormundschaftsbehörden nur Männer sitzen, dürfen wir von ihnen allerdings auch gar nicht erwarten, daß sie Aufgaben lösen, die nur unter Mitwirkung der Frau und Mutter gelöst werden können. Soll unsere Vormundschaftspflege aber wieder das leisten, was ihre ursprüngliche Aufgabe ist, wird es nicht anders gehen, als daß wir die Frau wieder zur Mitarbeit heranziehen und ihr den gebührenden Platz nicht nur als Vormünderin, sondern auch in der Vormundschaftsbehörde einräumen. Gerade in der Behörde wird sie ihre Erfahrungen und Kenntnisse, die ihr als Mutter und Erzieherin zu Gebote stehen, fruchtbringend verwerten können.

Wir brauchen über diese Notwendigkeit nicht weiter zu sprechen. Die Tatsachen reden eine deutliche Sprache. Stichhaltige Gründe, die gegen eine Mitwirkung der Frau in der Vormundschaftsbehörde sprächen, sind uns nicht bekannt. Wie es scheint, ist allerdings gerade aus der Mitte einer Vor-

mundschaftsbehörde die Frage aufgeworfen worden, wie es sich denn mit der Haftbarkeit der Frau verhalte, die als Vormünderin ein Vermögen zu verwalten habe, oder die als Mitglied einer Vormundschaftsbehörde gewählt werde. Es zeigt dies gerade den engen Horizont unserer Vormundschaftsbehörden. Statt zuallererst an die persönliche Fürsorge zu denken, werden die vermögensrechtlichen Fragen in den Vordergrund gestellt. Unsere Vorfahren waren in dieser Beziehung weniger ängstlich; denn nach altbernischem Recht (Satzung 245 C) waren die Frauen nicht nur fähig, sondern sogar verpflichtet, das Amt des Vormundes zu übernehmen, obschon die verheiratete Frau unter dem alten Rechte faktisch über kein Vermögen verfügte. Unter dem neuen Recht behält die Ehefrau in der Regel das, was sie einkehrt, wozu noch ein allfälliger Vorschlag kommt. Das genügt jedenfalls vollauf zur Deckung ihrer Verantwortlichkeit. Es kann übrigens auch vorkommen, daß in den Vormundschaftsbehörden männliche Mitglieder sitzen, die wenig begütert sind oder sogar noch Schulden haben. Daß die bernische Frau keine schlechte Wirtschaftlerin ist, beweisen übrigens zur Genüge die vielen Witfrauen, die das Geschäft des Mannes mit Umsicht und Tatkraft weiterführen und bei ihrem Tode geordnete Vermögensverhältnisse und wohlherzogene Kinder hinterlassen. —r

Die Frau ist noch nicht reif?

Warum spricht man immer davon, die Frau sei noch nicht reif, sie müsse vorgebildet werden, um befähigt zu sein, das Stimmrecht auszuüben?

Als Mutter mehrerer Söhne habe ich die Beobachtung gemacht, daß diese, als sie die Stimmkarte in die Hände bekamen, weder besonders vorgebildet, noch extra befähigt gewesen wären, das Stimmrecht auszuüben, von der dazu notwendigen Reife gar nicht zu reden. Erwirbt sich der Mann seine Befähigung zu dieser Aufgabe erst im Lauf der Jahre durch Übung, warum will man sie schon von Anfang an von der Frau verlangen? Dem jungen Mann fällt mühelos zu, wofür wir Frauen schon seit Jahren kämpfen. Ist es gerecht, einen so ganz verschiedenen Maßstab an die beiden Geschlechter zu legen?
Eine Mutter.

Wo ist das echte Schweizertum?

Ausländer aller Nationen werden heute in unsern Schweizerbund aufgenommen und ihnen gegen Entrichtung einer Einkaufssumme der Ehrenname „Schweizerbürger“ verliehen.

Mit Recht darf man sich fragen: Können diese gewesenen Franzosen, Deutschen, Russen, Türken, Bulgaren usw. vom echten Schweizergeist beseelet sich fühlen? Wohl kaum, und doch wird diesen eingekauften Bürgern ohne weiteres das Mitspracherecht im öffentlichen Leben zuerkannt. Sie, die unserm Wesen fremd sind, sie dürfen über das Wohl und Wehe der Schweizerbürgerinnen entscheiden und mitbestimmen, während den letztern dieses Recht immer noch vorenthalten wird.

Die Schweizerfrau, die von Jugend auf in ihrem Innersten schweizerisch denkt und fühlt, die dem Staat den Bürger schenkt, der die Erziehung der Jugend in Haus und Schule anvertraut ist, die in warmem Patriotismus für ihr Heimatland fühlt und sorgt in gegenwärtig schwerer Zeit, sie darf nicht länger in ihren Rechten dem sich einkaufenden Fremden hintangesezt werden.

Mehr denn je bedarf das Vaterland eines kräftigen Einschlages nationaler Kraft zur Stärkung echt schweizerischer Gesinnung, soll sich sein altes Schweizertum inmitten der drohenden Gefahr fremden Einflusses auch fernerhin behaupten können. Dieser Geist und dieser Sinn lebt in den Schweizerfrauen. Ihnen vor allen gebührt es, vom Staate als Völbürgerinnen anerkannt zu werden.

Eine neue Aufgabe für die Frauen.

Vor einigen Tagen stand in der Zeitung, daß die Frauen Zürichs sich daran machen, die Soldatenstuben auch ins Zivilleben zu übertragen. Sie wollen überall sogenannte Gemeindestuben einrichten, eine Art alkoholfreier Restaurants auf einfacher Grundlage, ohne jeglichen Trinkzwang. Wie mancher Knecht, wie mancher Arbeiter, der keinen eigenen Winkel hat, wäre froh, nach des Tages Arbeit an einem warmen Plätzchen mit Kameraden plaudern, etwas lesen oder vielleicht einen Brief schreiben zu können, ohne gezwungen zu sein, sein Geld in der Wirtschaft auszugeben.

Da harret der Frauen ein neues großes, sehr lohnendes Arbeitsfeld, aber wie viel leichter würde ihnen auch diese Aufgabe, wenn sie das Gemeindestimmrecht besäßen!

Vorträge

die in nächster Zeit gehalten werden:

Bern , 27. Oktober, abends 8 $\frac{1}{4}$ Uhr im Grobstratsaal.		
Bielz,	29. Oktober	nachmittags
Gstaad	29. Oktober	"
Laupen	5. November	"
Langenthal	14. November	abends
Frutigen	19. November	nachmittags

Oeffentliche Versammlung

Freitag, den 27. Oktober 1916, abends 8 $\frac{1}{4}$ Uhr im Grobstratsaal in Bern.

Thema:

Das neue Gemeindegesetz u. die Frauen.

Referentinnen:

Dr. **Emma Graf, Bern**, Präsidentin des bernischen Verbandes für Frauenstimmrecht.

Emilie Gourd, Genf, Präsidentin des schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht.

Für das Aktionskomitee:

Dr. Emma Graf, Elisabeth Nothen, Julie Merz, Agnes Vogel.